

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/10/30 2003/02/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2003

Index

19/05 Menschenrechte

24/01 Strafgesetzbuch

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

MRKZP 07te Art4;

StGB §269 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/02/0119

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/03/0270 E 13. Dezember 2000 RS 1 (Hier nur erster Satz, wobei es auf der Hand liegt, dass die dem Besch im Verwaltungsstrafverfahren angelastete Übertretung - nämlich die Weigerung, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen (§ 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 StVO 1960) - kein Element des strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes nach § 269 Abs. 1 erster Fall StGB bildet, wonach ua zu bestrafen ist, wer eine Behörde oder einen Beamten mit Gewalt an einer Amtshandlung hindert.)

Stammrechtssatz

Dem in Art. 4 des 7. ZPEMRK verankerten Doppelbestrafungsverbot widerspricht eine gesetzliche Strafdrohung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 5. Dezember 1996, G 9/96 und andere) dann, wenn sie den wesentlichen Gesichtspunkt ("aspect") eines Straftatbestandes, der bereits Teil eines von den Strafgerichten zu ahndenden Straftatbestandes ist, neuerlich einer Beurteilung und Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde unterwirft. Im Falle des Beschwerdeführers bezog sich die strafgerichtliche Verfolgung auf die fahrlässige Körperverletzung gemäß § 88 Abs. 1 StGB; dem gegenüber betrifft der Tatbestand der dem Beschwerdeführer im Verwaltungsstrafverfahren angelasteten Übertretung die Verletzung der Verpflichtung zur sofortigen Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle. Dieser Straftatbestand bildet kein Element des strafgerichtlich zu ahndenden Straftatbestandes und unterliegt daher auch nicht dem Verbot der Doppelbestrafung gemäß Art. 4 des 7. ZPEMRK.

Schlagworte

Alkotest Verweigerung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003020118.X01

Im RIS seit

13.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at